

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Kirchenstiftung

## **Mönchsroth**

### **§ 1**

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### **§ 3**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### **§ 4**

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Reihengräber:
  - a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre) 300 €
  - b) für Kinder bis zu 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) 150 €
- (2) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
  - a) Einzelgräber 480 €
  - b) Familiengräber 960 €
- (3) Urnenreihengräber (Nutzungszeit 10 Jahre) 250 €
- (4) Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 10 Jahre) 280 €
- (5) Zusätzliche Beisetzung einer Urne im belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 230 €
- (6) Baumurnenreihengrab, 10 Jahre Nutzungszeit incl. Namenstein **und FUG** 980 €
- (7) Verbleib des Namensteins nach Ablauf der Nutzungszeit für 5 Jahre: 100 €

### § 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- |   |      |
|---|------|
| (1) bei Wahlgräbern pro Jahr pro Grabstelle | 24 € |
| (2) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr           | 28 € |

### § 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 30 €

### § 7

Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese jährliche Gebühr wird erhoben für die Instandhaltung der Mauer, für die Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anpflanzungen, Wasserkosten, Beseitigung des Abraums. Die Erhebung erfolgt zweijährlich.

- |                              |      |
|------------------------------|------|
| (1) pro Grabstätte:          | 20 € |
| (2) Jede weitere Grabstätte: | 10 € |
| (3) Urnenreihengrab:         | 15 € |

### § 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

mit Sarg: 80 €

mit Urne: 40 €

### § 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, den 22.06.2020

Der Kirchenvorstand